

Hinweise:

Am 01.01.1999 ist die Fahrerlaubnisverordnung in Kraft getreten.

Im Erteilungsverfahren nach Entziehung/Versagung einer Fahrerlaubnis sind die **neuen** Klassen mit dem jetzigen Geltungsbereich maßgebend.

Ein früherer Inhaber der Fahrerlaubnis Klasse 3 erhält daher nur noch die Klassen

B (Kfz. bis 3,5 t zGM mit Anhänger bis 750 kg zGM*)

BE (Kfz. Der Klasse B mit Anhänger über 750 kg zGM ...*)

M (Kleinkrafträder, Mofa, bis 50 ccm und 45 km/h.....*)

L (Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h.....*)

S (für dreirädrige oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.....*)

(* weitere Merkmale der Klassen siehe Liste auf der Rückseite)

Der **zusätzliche** Geltungsbereich der früheren Klasse 3 (Klassen C1,C1E – Kfz. bis 7,5 t zGM mit schweren Anhängern) kann unter Vorlage der Eignungsnachweise

augenärztliches Gutachten/Zeugnis (Anlage 6 FeV)

und ärztliche Bescheinigung (Anlage 5 FeV)

beantragt bzw. erteilt werden (§ 21 Abs. 3 Nr. 4 FeV).

Die Fahrerlaubnis der Klassen C1,C1E wird bis zum Erreichen

des 50. Lebensjahres befristet bzw. ab dem 50 Lebensjahr

für die Dauer von 5 Jahren erteilt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 FeV).

Auf Antrag wird früheren Inhabern der Fahrerlaubnis Klasse 3 auch die **neue Klasse T** zum Führen von Zugmaschinen in der Land- und Forstwirtschaft mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h erteilt. Für diese zusätzliche Fahrerlaubnisklasse reicht wie bei der Klasse B der Sehtest aus.

Frühere Inhaber der Fahrerlaubnis **Klasse 2** erhalten die Klassen B, BE, M, L, T, C1, C1E, C, CE

und haben damit den gleichen Geltungsbereich wie vor Entziehung der Fahrerlaubnis.

Die zusätzlichen Eignungsnachweise (s.o.) sind ebenfalls erforderlich.

Zurück an das

Landratsamt Ebersberg
Führerscheinstelle
Kolpingstr. 1

85560 Ebersberg

Erklärung (bitte bei der Antragstellung auf Erteilung einer Fahrerlaubnis beifügen oder nachreichen)

Ich beantrage aufgrund meiner früheren Fahrerlaubnis der Klasse 3 (oder 2)















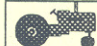
die Klassen B, BE, M, L, S
(falls die Klasse 3 oder 2 vor dem 01.04.80 erteilt war auch Klasse A1)
Der Sehtest liegt bei wird nachgereicht

zusätzlich die Klassen C1 und C1E (bei Klasse 2 auch C und CE)
Das augenärztliche Gutachten/Zeugnis und die ärztliche Bescheinigung
liegt bei wird nachgereicht

zusätzlich die Klasse T zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Zgm.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Symbol	Klassen neu	Klassen alt	Klassenumfang
	A	1	Krafträder mit Leistungsbeschränkung in den ersten zwei Jahren bis 25 kw, nicht mehr als 0,16 kw/kg
	A 1	1b	Leichtkrafträder bis 125 cm ³ , bis 11 kW
	B	3	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigt und die Gesamtmasse des Zuges 3,5 t nicht übersteigt
	BE	3	Kombination aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger über 750 kg, außer in Klasse B fallende Fahrzeugkombinationen
	C1	3	Kraftfahrzeuge über 3,5 t und nicht mehr als 7,5 t mit Anhänger bis 750 kg
	C1E	3	Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die Gesamtmasse des Anhängers nicht über der Leermasse des Zugfahrzeugs liegt und die Gesamtmasse der Kombination 12000 kg nicht übersteigt
	C	2	Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger bis 750 kg
	CE	2	Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit Anhänger über 750 kg
	D1	Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung	Kraftomnibusse mit mehr als 8 und nicht mehr als 16 Fahrgastsitzplätzen mit Anhänger bis 750 kg
	D1E	Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung	Kraftomnibusse der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg
	D	Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung	Kraftomnibusse mit mehr als 8 Fahrgastsitzplätzen mit Anhänger bis 750 kg
	DE	Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung	Kraftomnibusse der Klasse D mit Anhänger über 750 kg
	M	4	Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ und 45 km/h
	S	---	Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.
	L	5	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge bis 25 km/h
	T	2	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen (jeweils auch mit Anhängern)